

# Xentral ERP Software GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software und Hardware

Stand 10.09.2018

### Übersicht

1. Anwendungsbereich
2. Einbeziehung und Vertragsschluss, e-Commerce
3. Vertragsgegenstand, Funktionsbeschreibung, Bestimmungsgemäße Nutzung
4. Lieferung und Untersuchungs- und Rückpflicht
5. Nutzungsrechte an Software von Xentral
6. Nutzungsrechte Dritter (Third Party Software)
7. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden
8. Vergütung
9. Zahlung, Eigentums- und Übertragungsvorbehalt
10. Mangelgewährleistung
11. Haftung vom Xentral für Schäden des Kunden
12. Geheimhaltung und Datenschutz
13. Ende des Nutzungsrechts an den Vertragsgegenständen
14. Schlussbestimmungen

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) werden von der Xentral GmbH, Fuggerstr. 11, D-86150 Augsburg verwendet (im Folgenden „Xentral“).
- 1.2. Die AGB gelten für den Erwerb der in der Bestellung (Ziffer 2.2) bezeichneten Hardware und/oder Software (im Folgenden „Hardware“ bzw. „Software“ und zusammen „Produkte“). Auf den Erwerb der Produkte findet Kaufrecht Anwendung, mit Ausnahme (i) der Softwareüberlassung auf Zeit (im

Folgenden „Software-Miete“), auf die Mietrecht Anwendung findet und – vorrangig – (ii) des Erwerbs der Nutzungsrechte Dritter und der Komponenten, die von Dritten ursprünglich geschaffen wurden (Ziffern 6 und 8.3). Der Erwerb der Nutzungsrechte von Dritten richtet sich nach deren Lizenzen (siehe Ziffer 6.3).

- 1.3. Der Erwerb der Produkte nach diesen AGB ist nur durch Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) möglich (im Folgenden „Kunde“). Der Kunde hat die Pflicht, auf Aufforderung von Xentral seine Eigenschaft als Unternehmer nachzuweisen (z.B. mittels Gewerbeschein) und zu erklären, dass er die Produkte nur in seiner Eigenschaft als Unternehmer erwirbt und nutzt.
- 1.4. Hinsichtlich dem Erwerb von Software umfasst die Leistung von Xentral ausschließlich die Verschaffung des Eigentums, im Fall der Software-Miete ausnahmsweise nur der Nutzungsmöglichkeit an einer Kopie der Software (Ziffer 4.1), an der Dokumentation („Handbuch“, Ziffer 4.2) und die Übertragung der unter Ziffer 5 bezeichneten Nutzungsrechte hieran (zur „Lizenz“ siehe Ziffer 5.3). Eine Einweisung des Kunden in die Benutzung der Produkte ist nicht geschuldet. Aufstellung, Installation oder Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Produkte sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.
- 1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen.
- 1.6. Die Regeln zu Verbraucherverträgen, insbesondere solchen im Rahmen des Fernabsatzes und des elektronischen Geschäftsverkehrs nach den §§ 312 – 312h BGB und § 312j BGB finden aufgrund von

Ziffer 1.3 keine Anwendung. Abweichend davon gilt zu § 312i BGB im Folgenden Ziffer 2.4.

## **2. Einbeziehung und Vertragsschluss, e-Commerce**

- 2.1 Diese AGB werden Gegenstand der Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und Xentral, wenn beide Parteien sich über den Erwerb der Produkte einig sind und die wesentlichen Modalitäten des Erwerbs geregelt haben, insbesondere Anzahl und Kaufpreis der Produkte. Die bloße Verfügbarkeit dieser AGB (insbesondere auf Websites vom Xentral) ist kein Angebot auf Abschluss eines Vertrags zum Erwerb der Produkte.
- 2.2 Durch Bestellung der Produkte (z.B. über den Webshop auf <https://shop.xentral.biz>) durch den Kunden gibt dieser ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags zum Erwerb der Produkte unter diese AGB ab. Die Art und Weise der Bestellung (z.B. per Mail, Fax oder Telefon) ist für das Angebot unerheblich – gleiches gilt für seine Annahme durch Xentral.
- 2.3 Unbeschadet der Ziffern 2.1 und 2.2 kann Xentral ein Angebot auf Erwerb der Produkte unter diesen AGB an den Kunden richten, z.B. im Rahmen einer persönlichen oder telefonischen Angebotsberatung.
- 2.4 Die allgemeinen Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr (e-Commerce) nach § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB finden keine Anwendung gemäß § 312 Abs. 2 Satz 2 BGB.

## **3. Vertragsgegenstand, Funktionsbeschreibung, Bestimmungsgemäße Nutzung**

- 3.1 Vertragsgegenstand ist die Lieferung der Produkte nach den Ziffern 3.2, 4 - 6, soweit die Parteien nichts Abweichendes beim Vertragsschluss (Ziffer 2) geregelt haben.
- 3.2 Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die Funktionsbeschreibungen (einschließlich Spezifikationen) der Produkte als vereinbart, die zu den jeweiligen Produkten von Xentral dem Kunden übergeben wurden, im Übrigen (insbesondere mangels übergebener Funktionsbeschreibungen) die auf <https://shop.xentral.biz> unter der Detailsicht zu den jeweiligen Produkten unter der Rubrik „Beschreibung“ im Zeitpunkt des Vertragsschlusses abrufbar waren.
- 3.3 Soweit nichts anderes vereinbart, gilt als bestimmungsgemäße Nutzung die

betriebsinterne Verwendung der beschriebenen Funktionen (Ziffer 3.2) entsprechend dem Handbuch (Ziffer 4.2) durch den Lizenzinhaber, d.h. deren entsprechende Verwendung durch den Lizenznehmer, seine Angestellten oder Leiharbeitnehmer für Zwecke des Lizenzinhabers.

Für Software bzw. Produkte mit Software gilt: Nicht zur bestimmungsgemäßen Verwendung von Software gehört insbesondere eine Zurverfügungstellung der beschriebenen Funktionen (Ziffer 3.2) an jedwede Dritte zu deren Geschäftszwecken, z.B. mittels SaaS, ASP, Miete, Leihe, Leasing oder sonstige Gebrauchsüberlassung; das gilt auch wenn diese Dritten verbundene Unternehmen des Lizenzinhabers sind (z.B. nach §§ 15 ff. AktG).

## **4. Lieferung und Untersuchungs- und Rügepflicht**

- 4.1 Der Kunde erhält die Produkte auf dem vereinbarten Lieferweg, per Übergabe an den Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt oder – soweit es sich um Software handelt – per Internet-Download („Lieferung“). Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt als Lieferung von Software, der Zeitpunkt, in dem die Software von Xentral beim Kunden freigeschaltet wird („Freischaltung“). Als Zeitpunkt der Freischaltung gilt der Werktag, der auf die Übermittlung des Lizenzschlüssels durch Xentral.
- 4.2 Das Handbuch für die Produkte ist als <https://xentral.biz/akademie-home>. Nur soweit vereinbart, liefert Xentral gemäß Ziffer 4.1 Satz 1 ein Handbuch in ausgedruckter Form an den Kunden.
- 4.3 Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem Xentral die Produkte dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergibt, ansonsten – im Fall von Software - der Zeitpunkt, in dem die Software online für den Kunden abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird.
- 4.4 Solange Xentral auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden (insbesondere Ziffer 7.6) wartet oder durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb von Xentral (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist),

behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. Xentral teilt dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit.

- 4.5 Der Kunde wird die Produkte nach dessen Lieferung und ggf. Freischaltung untersuchen, soweit dies nach dem ordentlichen Geschäftsgang tunlich ist. Der Kunde wird Mängel unverzüglich gegenüber Xentral schriftlich anzeigen, die sich bei dieser Untersuchung oder die er später entdeckt. Es genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- 4.6 Zeigt der Kunde nach Ziffer 4.5 einen Mangel an den Produkten gegenüber Xentral an, wird er angeben,
- wann er den Mangel an den Produkten entdeckt hat und
  - bei Sachmängeln: welche Auswirkungen der Mangel hat, unter welchen Umständen sich der Mangel äußert (z.B. verwendetes System des Kunden, vom Mangel betroffene Funktionen der Produkte) oder
  - bei Rechtsmängel: die Angaben nach Ziffer 10.3.1 übermitteln.
- 4.7 Zu den Rechtsfolgen bei verspäteter oder unterlassener Anzeige gilt Ziffer 10.4.1; zur Vergütungspflicht bei unrechtmäßiger Mangelanzeige, gilt Ziffer 8.2.

## 5. Nutzungsrechte an Software von Xentral

- 5.1 Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für die Einräumung der Nutzungsrechte an Software von Xentral gegenüber dem Kunden; für die Einräumung von Nutzungsrechte Dritter gilt Ziffer 6.
- 5.2 Der Kunde erhält nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises die folgenden Nutzungsrechte an der Software (Ziffern 5.2 - 5.5), soweit der Kunde und Xentral nichts Abweichendes vereinbaren.
- 5.3 Der Kunde erhält von Xentral das nicht-ausschließliche Nutzungsrecht an der Software ein für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Software verwendet werden soll. Beim Kauf von Software gelten die vorgenannten Nutzungsrechte zeitlich unbefristet, bei der Software-Miete sind die vorgenannten

Nutzungsrechte auf die Zeit beschränkt, die im Vertrag genannt ist; danach entfallen die Nutzungsrechte automatisch ohne dass es einer Erklärung von Xentral bedarf, z.B. durch Deaktivierung des Lizenzschlüssels. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewährleistung nur für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat (nachfolgend „Lizenz“). Die Lizenz berechtigt den Kunden, die Software im Objektcode auf einem einzelnen Computer zu installieren und zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen. Der Kunde gebraucht die Software bestimmungsgemäß für die Belange seines eigenen Unternehmens (nicht jedoch verbundener Unternehmen gemäß § 15 ff. AktG oder Dritte) im Sinne von § 14 BGB.

- 5.4 Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts (§§ 17 Abs. 2, 69d – g, 87c UrhG) bleiben unberührt. Zum Zweiterwerb gilt: Der Kunde darf die Lizenz auf einen Zweiterwerber nur übertragen, wenn der Kunde
- seine installierten Kopien sowie beim Kunden verbleibende Sicherheitskopien der Software vor dem Zeitpunkt der Übertragung unwiederbringlich löscht;
  - sämtliche Dokumentationen, Hinweise und Handbücher an den Zweiterwerber mitübergibt, die der Kunde von Xentral im Zusammenhang mit den übertragenen Lizenzen an der Software erhalten hat;
  - den Zweiterwerber über den ihm gestatteten Nutzungsumfang an der Software gemäß dieser AGB und der etwaigen Funktionsbeschreibung und über die Anzahl der vom Kunden erworbenen und übertragenen Lizenzen an der Software vor der Übertragung informiert.
- 5.5 Vorbehaltlich der Ziffern 5.2 bis 5.4 gilt Folgendes: Es ist dem Kunden insbesondere untersagt, die Software ganz oder teilweise zu vervielfältigen (inkl. durch Hot-Backup-Lösungen), zu vermieten oder zu verleasen, zu übersetzen, zu bearbeiten, umzuarbeiten oder anderweitig zu modifizieren. Der Kunde darf die Software nicht unterlizenzieren oder drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiedergeben, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. (einschließlich Outsourcing, ASP- und SaaS-Betrieb). Dem Kunden ist es ferner untersagt, die Software zu dekompileieren, zu disassemblieren oder zurückzuentwickeln („Reverse Engineering“). Der Kunde hat

keinen Anspruch auf Zugriff auf den Quellcode oder Herausgabe des Quellcodes der Software. Im Fall der Software-Miete gilt zusätzlich, dass Wartungs- und Pflegearbeiten an der Software nur von Xentral oder einem autorisierten Servicepartner erbracht werden dürfen, es sei denn es handelt sich um eine fehlgeschlagene Mangelbeseitigung handelt.

- 5.6 Der Kunde kann gekaufte Software im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Dritte übertragen. Der Kunde hat die Pflicht, die Übertragung gegenüber Xentral vorab gemäß Anlage 1 anzuzeigen, insbesondere um eine funktionierende Verwaltung der Lizenzschlüssel zu ermöglichen. Zur Anzeige wird der Kunde die Einwilligung des Dritten zur Übermittlung seiner Kontaktdaten einholen. Xentral wird die Daten des Kunden gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen verarbeiten.

#### **6. Nutzungsrechte Dritter (Third Party Software)**

- 6.1 Sofern die, vom Kunden zu erwerbende, Version der Software Komponenten von Dritten enthält, die nicht von Xentral unterlizenzieren werden, gilt Folgendes:
- 6.2 Der Umfang der Einräumung der Nutzungsrechte Dritter an den vorgenannten Komponenten zu Gunsten des Kunden richtet sich nach den Lizenzbedingungen der Dritten, die in der Funktionsbeschreibung enthalten sind (Ziffer 3.2).
- 6.3 Der Lizenzgeber des Kunden ist insoweit nicht Xentral. Xentral legt dem Kunden die vorgenannten Lizenzbedingungen des Dritten vor - Xentral ist dabei nur Bote des jeweiligen Dritten, nicht aber Vertragspartner des Kunden hinsichtlich der Nutzungsrechte des Dritten. Xentral übernimmt damit insbesondere keine Gewährleistung für Rechtsmängel hinsichtlich der Nutzungsrechte des Dritten, soweit sie über die bestimmungsgemäße Nutzung iSv. Ziffer 3.3 hinausgehen, vgl. Ziffern 10.1.1, 10.3.4.

#### **7. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden**

- 7.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Produkte informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter von Xentral bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- 7.2 Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und

auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Produkte ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Produkte liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.

- 7.3 Der Kunde testet die Produkte vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in deren jeweils aktuellen Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Versionen der Software, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung erhält.
- 7.4 Der Kunde beachtet die von Xentral für die Installation und den Betrieb der Produkte gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet unter <https://xentral.biz/> zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise zu den Produkten informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.
- 7.5 Soweit Xentral über die Lieferung bzw. Freischaltung der Produkte hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.
- 7.6 Der Kunde wird vor Inanspruchnahme von Xentral wegen Mängeln im Rahmen seiner Möglichkeiten sorgfältig prüfen, ob die in Betracht kommenden Ursachen für das Symptom, hinter dem er einen Mangel vermutet, in seiner eigenen Sphäre liegen. Der Kunde gewährt Xentral zur Fehlersuche und -behebung alle nützlichen Informationen und Zugang zu der bei ihm gelegenen Produkten, nach Wahl des von Xentral unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung.
- 7.7 Xentral ist berechtigt zu prüfen, ob seine Produkte in Form von Software in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages genutzt wird. Zu diesem Zweck darf Xentral vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung von Xentral, sowie zu den üblichen Geschäftszeiten Zugriff auf die beim Kunden verwendeten Datenbanken und Logdateien von Xentral nehmen („Audit“). Der Audit wird maximal einmal pro Jahr oder bei begründetem Anlass zur Annahme einer Verletzung des Nutzungsrechts (Ziffer 5) durchgeführt, längsten für eine Dauer von 5 Jahre ab Lieferung von Xentral.

- 7.8 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Produkte ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).
- 7.9 Der Kunde hat Xentral vor einem Datenzugriff (z.B. im Wege der Fernwartung im Wege der Mangelbeseitigung) rechtzeitig darauf hinzuweisen, inwieweit seine Daten nicht gegen Datenverlust gesichert sind. Ohne einen solchen Hinweis darf Xentral davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden gegen Datenverlust gesichert sind, auf die Xentral Zugriff erhält.
- 7.10 Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung der unter den Ziffern 7.1 - 7.9 genannten Pflichten.

## 8. Vergütung

- 8.1 Soweit nichts anderes vereinbart, gilt für alle Leistungen von Xentral ERP Software GmbH unter diesen AGB - mit Ausnahme der Einräumung der Nutzungsrechte Dritter gemäß Ziffer 6 - die aktuelle Preisliste von Xentral. Diese Preisliste ist als Download auf der Website <https://xentral.biz> erhältlich. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die angegebenen Preise jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 8.2 Bei unberechtigten Mängelrügen (dazu insbesondere Ziffer 10.1.2) hat der Kunde, für die Kosten, die Xentral zurechenbar hierdurch entstanden sind, einzustehen und diese Xentral zu ersetzen, entsprechend der aktuellen Preisliste von Xentral (Ziffer 8.1). Unberechtigte Mängelrügen liegen vor, wenn der Kunde erkannt und oder fahrlässig nicht erkannt, dass die Ursache für das Symptom, hinter dem er einen Mangel vermutet, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt (vgl. Ziffer 7.6). Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand von Xentral, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer 7 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.3 Die Einräumung der Nutzungsrechte Dritter nach Ziffer 6 erfolgt nach den Bedingungen des jeweiligen Lizenzgebers, vgl. Ziffern 6.2 und 6.3.

## 9. Zahlung, Eigentums- und Übertragungsvorbehalt

- 9.1 Der sich aus der Bestellung (Ziffer 2.2) ergebende Betrag dem Kunden per Vorkasse in Rechnung gestellt. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, bezahlt der

Kunde den in Rechnung gestellten Betrag ohne Abzug sofort.

- 9.2 Unbeschadet der Einräumung von Nutzungsrechten hieran (Ziffer 6) bleiben bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises sämtliche vermögensrechtliche Befugnisse an den Produkten (Ziffer 3.1) bei Xentral, das gilt insbesondere für die Übertragung des Eigentums an Hardware und körperlichen Lieferungen von Software (z.B. Liefer-CDs) und der Übertragung der Nutzungsrechte an Software (Ziffer 5.2).

## 10. Mangelgewährleistung

### 10.1 Definition des Mangels

- 10.1.1 Als ein Mangel an den Produkten gilt eine Abweichung der tatsächlichen Funktionen der Produkte von der vereinbarten Funktionsbeschreibung (Ziffer 3.2) und Rechte Dritter, die der Rechtseinräumung (Ziffer 5) entgegenstehen. Für die Mangelfreiheit von Nutzungsrechten Dritter und deren Komponenten (Ziffer 6) trägt Xentral keine Gewährleistung soweit sie über die bestimmungsgemäße Nutzung iSv. Ziffer 3.3 hinausgehen; hinsichtlich der Gewährleistung für diese Komponenten Dritter gilt Ziffer 10.3.4. Im Übrigen kommt es darauf an, ob sich die Produkte für die vertraglich vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Produkten dieser Art üblich ist und die der Kunde bei Produkten dieser Art erwarten kann.
- 10.1.2 Kein Mangel liegt bei Fehlern und Problemen vor,
- a. soweit der Kunde die Produkte nicht bestimmungsgemäß (Ziffer 3.3) oder rechtsmissbräuchlich nutzt, oder
  - b. soweit der Kunde Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Xentral über sein Nutzungsrecht (Ziffern 5.2- 5.5) hinaus be-/umarbeitet, übersetzt oder anderweitig modifiziert, oder
  - c. soweit Probleme oder Fehler darauf beruhen, dass Software mit Programmen genutzt wurde, die mit der Software inkompatibel sind.
- 10.1.3 Für einen Sachmangel übernimmt Xentral nur eine Mangelgewährleistung soweit diese Sachmängel nachgewiesen bzw. reproduzierbar sind („Sachmangel“). Zur Vergütungspflicht für Leistungen zur Fehlersuche und bei unvollständiger

- Information nach Ziffer 7.6 , siehe Ziffer 8.2.
- 10.1.4 Die Gewähr für die Freiheit von Software von Rechten Dritter (Ziffer 10.1.1) gilt nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Software verwendet werden soll. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewährleistung nur für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.
- 10.2 Mangelbeseitigung durch Xentral**
- 10.2.1 Xentral entscheidet nach eigener Wahl, ob die Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Neulieferung der Produkte erfolgt (insbesondere nach den Ziffern 10.2.2 - 10.2.3). Xentral kann mehr als zwei Nachbesserungsversuche unternehmen, wenn dazu besondere Gründe im Einzelfall vorliegen.
- 10.2.2 Für Sachmängel an Software kann Xentral nach seiner Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlassen oder den Mangel beseitigen; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn Xentral dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt.
- 10.2.3 Bei Rechtsmängeln an Software kann Xentral nach seiner Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an Software verschaffen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Softwarelieferungen. Der Kunde muss einen neuen Stand der Software übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist. Werden Ansprüche durch Dritte geltend gemacht gilt darüber hinaus Ziffer 10.3.
- 10.2.4 Xentral ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- 10.2.5 Schlägt die Mangelbeseitigung (Ziffer 10.2.1) endgültig nach Ablauf einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Frist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn nicht ein unerheblicher Mangel vorliegt. Eine Fristsetzung zur Mangelbeseitigung ist entbehrlich, wenn sie für den Kunden unzumutbar ist oder Xentral die Mangelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert. Xentral leistet Ersatz für Schaden und vergebliche Aufwendungen ausschließlich innerhalb des in Ziffer 11 festgelegten Umfangs.
- 10.2.6 Xentral kann nach Ablauf einer angemessenen Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte gemäß Ziffer 10.2.5 Satz 1 binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf Xentral über.
- 10.3 Sonderregelungen für Rechtsmängel bzw. behauptete Ansprüche Dritter**
- 10.3.1 Behaupten Dritte Ansprüche (insbesondere Schutzrechtsverletzungen), die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse an den Produkten wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde Xentral schriftlich und umfassend darüber.
- 10.3.2 Stellt der Kunde die Nutzung der Produkte aus Gründen der Schadensminderung oder aus sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf unverzüglich hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der behaupteten Ansprüche verbunden ist.
- 10.3.3 Der Kunde ermächtigt Xentral hiermit, Klagen gegen die vorgenannten Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Kunde verklagt, stimmt er sich mit Xentral ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung von Xentral vor.
- 10.3.4 Die vorbenannten Bestimmungen unter Ziffer 10.3.1 - 10.3.3 gelten nur insoweit für Rechtsmängel an Nutzungsrechten Dritter (Ziffer 6), soweit diese Rechtsmängel die bestimmungsgemäße Nutzung iSv. Ziffer 3.3 beeinträchtigen; darüber hinaus trägt Xentral für solche Rechtsmängel keine Gewährleistung.
- 10.4 Ausschluss und Befristung der Gewährleistung**
- 10.4.1 Außer in den Fällen eines von Xentral arglistig verschwiegenen Mangels gilt: Unterlässt der Kunde die unverzügliche Anzeige eines Mangels, der sich bei der Untersuchung nach Ziffer 4.5 zeigen konnte, gilt die Lieferung der Produkte als genehmigt, es sei denn dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der

Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gilt die Lieferung der Produkte als vom Kunden genehmigt, wenn dieser einen erst später erkennbaren Mangel nicht unverzüglich gemäß Ziffer 4.5 gegenüber Xentral anzeigt, obwohl er den Mangel entdeckt hat. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige, Ziffer 4.5.

- 10.4.2 Die Verjährungsfrist für alle Mängelansprüche des Kunden (einschließlich Mangelbeseitigung, Rücktritt und Minderung) - mit Ausnahme der Haftung nach Ziffer 11 - ist vorbehaltlich den Ziffern 10.4.3 auf ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Produkte beim Kunden (Ziffer 4.1). Ist eine Freischaltung von Software beim Kunden nötig, so beginnt die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt der Freischaltung (Ziffer 4.1). Bei der Software-Miete gilt abweichend von Satz 1, eine 6-Monatige Verjährungsfrist ab Ende des Mietverhältnisses.
- 10.4.3 Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei
- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Xentral,
  - arglistigem Verschweigen des Mangels seitens Xentral,
  - bei von Xentral zu verantwortenden Personenschäden,
  - Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB.
  - Garantien von Xentral, § 444 BGB.

#### **11. Haftung vom Xentral für Schäden des Kunden**

- 11.1 In folgenden Fällen haftet Xentral auf Grundlage vertraglicher und außervertraglicher für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in unbeschränkter Höhe und nach den gesetzlichen Verjährungsfristen:
- bei Vorsatz seitens Xentral,
  - bei arglistigem Verschweigen des Mangels seitens Xentral,
  - bei von Xentral zu verantwortenden Personenschäden,
  - bei Garantien von Xentral und
  - bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gegen Xentral.

- 11.2 In den Fällen grober Fahrlässigkeit haftet Xentral nur für den vorhersehbaren Schaden, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte.
- 11.3 Die Haftung gemäß Ziffer 11.2 ist beschränkt auf 100.000,00 EUR pro Schadensfall und insgesamt für alle Schadensfälle aus dem Vertragsverhältnis auf 250.000,00 EUR.
- 11.4 In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet Xentral bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten für den vorhersehbaren Schaden, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen
- 11.5 Die Haftung gemäß Ziffer 11.4 ist beschränkt auf 100.000,00 EUR pro Schadensfall, insgesamt für alle Schadensfälle aus dem Vertragsverhältnis auf 250.000,00 EUR.
- 11.6 Unbeschadet der Ziffern 11.1 - 11.5 ist die Haftung von Xentral ausgeschlossen, d.h. insbesondere für höhere Gewalt (inkl. Streiks, Naturkatastrophen) und für die einfache fahrlässige Verletzung nichtvertragswesentlicher Pflichten – und zusätzlich im Fall der Software-Miete ist die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel ausgeschlossen (§ 536a Abs. 1 BGB).
- 11.7 Die Verjährungsfrist der Ansprüche aus Ziffer 11.4 beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Die Höchstfrist beträgt 5 Jahre ab Entstehung des Anspruchs. Davon abweichende Verjährungsfristen für Mangelgewährleistungsansprüche bleiben unberührt, siehe Ziffern 10.4.2 - 10.4.3.
- 11.8 Xentral bleibt der Einwand des Mitverschuldens des Kunden (z.B. wegen einer Verletzung seiner Mitwirkungspflichten gem. Ziffer 7) unbenommen. Kommt der Kunde insbesondere seiner Obliegenheit zur regelmäßigen Datensicherung (Ziffern 7.7 - 7.9) nicht oder nicht vollständig nach und entsteht ihm infolge eines von Xentral zu vertretenden Softwaremangels ein Schaden, der ganz oder zum Teil nicht eingetreten wäre, wenn der Kunde eine solche Datensicherung durchgeführt hätte, so hat der Kunde sich die mangelnde Datensicherung bei der Berechnung des Umfangs des Schadensersatzes in Form

eines angemessenen Mitverschuldensanteils anzurechnen.

## 12. Geheimhaltung und Datenschutz

- 12.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen von Xentral („Betriebsgeheimnisse“) zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von Xentral gehören auch die Vertragsgegenstände und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.
- 12.2 Der Kunde wird Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte von Xentral an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im Umfang nach Ziffer 12.1 verpflichten.
- 12.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die
- a. zur Zeit ihrer Übermittlung durch Xentral bereits offenkundig oder dem Kunden bereits bekannt waren;
  - b. nach ihrer Übermittlung durch Xentral ohne Verschulden des Kunden offenkundig geworden sind;
  - c. nach ihrer Übermittlung durch Xentral dem Kunden von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind;
  - d. die vom Kunden eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse von Xentral, entwickelt worden sind;
  - e. die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, der Kunde informiert Xentral hierüber unverzüglich und unterstützt Xentral in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder
  - f. soweit dem Kunden die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrages gestattet ist.

Der Kunde ist für die vorgenannten Privilegien a. - f. beweispflichtig.

## 13. Ende des Nutzungsrechts an den Vertragsgegenständen

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt) gibt der Kunde alle gelieferten Produkte unverzüglich heraus und löscht im Fall von Software sämtliche Kopien unwiederbringlich, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die vollständige Löschung bzw. Herausgabe versichert der Kunde schriftlich gegenüber Xentral.

## 14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Dem Kunden ist die Aufrechnung nur mit von Xentral unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet.
- 14.2 Dem Kunden ist die Abtretung oder Übertragung von Forderungen aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung von Xentral gestattet. Ziffer 5.4 und Recht und das Recht des Kunden auf Übertragung seines – endgültig erworbenen – Eigentums an körperlichen Liefergegenständen von Software bleiben davon unberührt (vgl. dazu Ziffer 9.2).
- 14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Augsburg. Erfüllungsort ist der Sitz von Xentral.
- 14.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.5 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 14.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

Anlage 1

Übertragung von Kauf-Lizenzen

**Per E-Mail an: kontakt@xentral.biz  
oder per Telefax an: 0821 268 41 0 42**

**Betreff: Übertragung von Xentral-Lizenz**

Kunde:

Adresse:

Ansprechpartner

E-Mail:

Telefon:

Lizenzschlüssel:

Übertragung an

Name:

Ansprechpartner:

Adresse:

E-Mail:

Telefon:

Mit Wirkung zum: